

TOP 21:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union

COM(2014) 43 final; Ratsdok. 6022/14

Drucksachen: 45/14 und zu 45/14

Der Verordnungsvorschlag ist zentraler Bestandteil der Maßnahmen, mit denen die Kommission einer übermäßigen Risikoübernahme von Kreditinstituten, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Überwachung dieser Institute, Interessenskonflikten zwischen ihren verschiedenen Geschäftsbereichen, Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes und einer Fehlallokation von Kapital entgegenwirken möchte. Insbesondere soll durch ihn die zu systemischen Risiken führende Vernetzung der Kreditinstitute vermindert und so auf das Problem der so genannten "too-big-to-fail"-Problematik reagiert werden.

Aufbauend auf den Empfehlungen der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe vom 3. Oktober 2012 (so genannte "Liikanen-Gruppe") enthält der Verordnungsvorschlag folgende strukturelle Maßnahmen für den Bankensektor:

- Verbot des Eigenhandels

Den Kreditinstituten soll der Eigenhandel generell verboten werden. Bereits das Halten von Anteilen an Unternehmen, die Eigenhandel betreiben, soll untersagt werden. Eine Ausnahme soll nur für den Eigenhandel mit Staatsanleihen und für Geldmarktgeschäfte gelten.

Eigenhandel im Sinne des Verordnungsvorschlags sind alle Geschäfte der Bank mit Finanzinstrumenten und Waren, deren ausschließlicher Zweck in der eigenen Gewinnerzielung liegt, ohne dass ein Kundenbezug gegeben ist.

- Hedgefondsverbot

Um eine Umgehung des Eigenhandels zu vermeiden, soll den betroffenen Kreditinstituten zudem untersagt werden, in Hedgefonds zu investieren oder Anteile daran zu halten, sofern es sich nicht um hebel-finanzierte, geschlossene Fonds handelt.

- Abtrennung bestimmter Handelsaktivitäten

Andere spekulative Handels- und Investmenttätigkeiten mit Kundenbezug sollen die Kreditinstitute weiterhin ausüben dürfen. Allerdings sollen diese der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen. Die Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis erhalten, bestimmte risikoreiche Handels-tätigkeit, die im Verordnungsvorschlag definierte Schwellenwerte überschreiten und die Finanzstabilität des Kreditinstituts gefährden können, abzutrennen und die Übertragung in ein wirtschaftlich und juristisch eigenständiges Handels-unternehmen zu verlangen. Hiervon betroffen sind vor allem eigenhandels-ähnliche Aktivitäten wie etwa Marktpflege, riskante Verbriefungen und komplexe Derivate.

Kommt es zu einer Abtrennung, soll - außer bei Sparkassen und Kredit-ge-nossenschaften - eine Holdingstruktur eingerichtet werden, um zu gewähr-leisten, dass das Einlagenkreditinstitut keine Kapitalinstrumente des Handels-unternehmens hält.

- Ausnahmetatbestände

Unionsstaatsanleihen sollen generell von der behördlichen Überprüfungs-ver-pflichtung und Abwendungsbefugnis ausgenommen werden. Nationale Auf-sichtsbehörden und Europäische Zentralbank sollen ferner auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Befreiung für Kreditinstitute erwirken können, wenn diese bereits gleich wirksamen, nationalen Regelungen unterliegen.

Der Verordnungsvorschlag stellt eine wichtige Ergänzung des Richtlinien-vorschlags zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kredit-instituten und Wertpapierfirmen dar.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 45/1/14** ersichtlich.